

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 017 084
Studiengang: Musikpädagogik an Waldorfschulen, M.A.
Hochschule: Alanus Hochschule
Studienort/e: Mannheim
Akkreditierungsfrist: 01.09.2023 - 31.08.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Das Modulhandbuch ist zu überarbeiten und im Überarbeitungsmodus nachzureichen. Die Überarbeitung muss die Ausschärfung der Kompetenzziele sowie eine klarere Zuteilung der Kompetenzziele zu den Modulen enthalten. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO BW)

Auflage 2: Eine Praktikumsordnung ist nachzureichen, um für eine transparente Regelung der Praktika zu sorgen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO BW)

Auflage 3: Die Hochschule muss die Studien- und Prüfungsordnung in genehmigter Fassung einreichen. Die Hochschule muss die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung bestätigen. (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO BW)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1 lautete: "Das Modulhandbuch ist zu überarbeiten und im Überarbeitungsmodus nachzureichen. Die Überarbeitung muss die Ausschärfung der Kompetenzziele sowie eine klarere Zuteilung der Kompetenzziele zu den Modulen enthalten."

Die Hochschule hat ein geändertes Modulhandbuch im Überarbeitungsmodus eingereicht. In den musikspezifischen Modulen sind die Kompetenzziele geschärft und präziser ausformuliert worden. Dass die Module allgemeiner Natur (Studium Generale, Waldorf-Schulpädagogik) unverändert geblieben sind, ist nachvollziehbar. Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 2 lautete: "Eine Praktikumsordnung ist nachzureichen, um für eine transparente Regelung der

Praktika zu sorgen."

Die Hochschule hat einen Praktikumsleitfaden eingereicht. In der Auflage war zwar eine Praktikumsordnung gefordert worden; in der Abwägung genügt an dieser Stelle aber der weniger formalisierte Leitfaden, da auch dieser die notwendige, vom Gutachtergremium geforderte Transparenz herstellt. Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 3 lautete: "Die Hochschule muss die Studien- und Prüfungsordnung in genehmigter Fassung einreichen. Die Hochschule muss die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung bestätigen."

Die Hochschule hat die zum 01.09.2023 in Kraft gesetzte Studien- und Prüfungsordnung eingereicht und bestätigt, dass eine Rechtsprüfung vorgenommen wurde. Die Auflage ist erfüllt.

